

Bundessozialgericht
12 RJ 506/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt
a) der Revisions-
klägerin am
7. April 1965

b) dem Revisions-
beklagten am
3. April 1965

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts ohne münd-
liche Verhandlung am 16. Dezember 1964 unter Mitwirkung
von

Senatspräsident R a a c k
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h und

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter W e b e r und

Bundessozialrichter Dr. K a i s e r
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

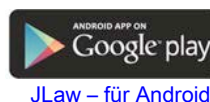
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 27. September 1962
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Hamburg vom 27. September 1962, in dem die Revision nicht zugelassen ist, hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung von Verfahrensvorschriften. Das Berufungsgericht habe sowohl die ihm obliegende Sachaufklärungspflicht verletzt als auch die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten und damit gegen die §§ 103, 106 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen. Zur Begründung hat sie insbesondere ausgeführt: Entscheidend sei, daß das LSG eine weitere Sachaufklärung unterlassen habe, obwohl der Kläger selbst in der mündlichen Verhandlung vom 27. September 1962 unter Überreichung eines Schreibens der P., vom 21. September 1962 erstmalig angegeben habe, daß er bereits seit dem 1. August 1961, also schon über ein Jahr, bei dieser Firma als Telefonist wöchentlich 42 Stunden arbeite und einen Stundenlohn von 2,64 DM verdiene. Dieses Beschäftigungsverhältnis habe der Kläger dem Gutachter Dr. L. gegenüber bei der neurologischen Untersuchung vom 9. April 1962 verschwiegen und statt dessen erklärt, daß er seit Mai 1961 mit Unterstützung seiner Ehefrau in Heimarbeit Briefmarkenalben klebe und hierbei einen Wochenverdienst von etwa 30 bis 35 DM erziele. Dieser Umstand sei für sie - die Beklagte - Anlaß gewesen, in der mündlichen Verhandlung gemäß Sitzungsprotokoll um weitere Sachaufklärung zu bitten. Das LSG hätte sich nunmehr gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen anzustellen, insbesondere zu klären, welche Arbeiten der Kläger seit dem 1. August 1961 im einzelnen verrichte, ob er tatsächlich nur aus Wohlwollen seines Arbeitgebers beschäftigt werde und seine tägliche Arbeit häufig unterbrechen müsse oder ob er einen bereits früher von einer anderen Arbeitskraft besetzten Arbeitsplatz ausfülle und daher im Falle seines Ausscheidens durch einen anderen Arbeitnehmer ersetzt werden müsse. Da für die Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

urteilung des Nervenarztes Dr. L. die unrichtige Anamnese in seinem Gutachten möglicherweise entscheidend gewesen sei, so hätte ferner das LSG den Gutachter befragen müssen, ob er im Hinblick auf die Tätigkeit des Klägers bei der Firma P. seine Beurteilung aufrecht erhalte oder aber nunmehr zu einem anderen Ergebnis gelange. Das LSG habe nach alledem gegen die ihm obliegende Sachaufklärungspflicht verstoßen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Hamburg vom 27. September 1962 insoweit aufzuheben, als sie zur Zahlung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. November 1961 verurteilt worden ist, und die Berufung insoweit zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision gegen das Urteil des LSG Hamburg vom 27. September 1962 als unbegründet zurückzuweisen.

Eine Verletzung des § 106 SGG sei in der Revisionsbegründung nicht behauptet. Eine Verletzung des § 128 SGG sei hinsichtlich seines Absatzes 2 ebenfalls nicht gerügt, ebensowenig, daß die Urteilsgründe unvollständig seien. Im übrigen sei diese Bestimmung kein revisibles Recht. Zur Einholung eines weiteren ärztlichen Gutachtens habe das Berufungsgericht keinen Anlaß gehabt. Im übrigen sei das angefochtene Urteil auch ohne all dies medizinische Beiwerk schon deshalb zutreffend, weil die erwiesenen dauernden Schmerzen eine Erwerbstätigkeit gar nicht mehr zumutbar machten; es sei nicht einmal ein Rest an Arbeitskraft übrig geblieben.

Beide Beteiligte sind mit einer Entscheidung ohne münd-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



liche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Revision der Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist auch, obwohl das Berufungsgericht sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, statthaft, weil jedenfalls die von der Beklagten erhobene Rüge unzureichender Sachaufklärung, die einen wesentlichen Verfahrensmangel darstellt, in folgender Hinsicht durchgreift (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG): Das Berufungsgericht hat sich in erster Linie auf das Gutachten des Nervenarztes Dr. L. und auf das des Sitzungsarztes, des Facharztes für innere Krankheiten Dr. J., gestützt. Dr. L. ist davon ausgegangen, daß der Kläger seit Mai 1961 in Heimarbeit Briefmarken klebe und auch hierzu nur deswegen imstande sei, weil er darin weitgehend von seiner Frau unterstützt werde, daß er dadurch wöchentlich 30 bis 35 DM verdiene und daß die Angaben des Klägers durchaus glaubhaft seien. Letzteres hat den Gutachter offensichtlich wesentlich mit dazu bestimmt, von den Angaben des Klägers über seine Schmerzen – die ja weitgehend ein subjektives und schwer nachprüfbares Phänomen sind – auszugehen und den Kläger nur für fähig zu höchstens zweistündiger täglicher leichter Arbeit im Sitzen zu erklären. In der mündlichen Verhandlung stellte sich dann neu und überraschend heraus, daß der Kläger entgegen der Annahme des Sachverständigen Dr. L. schon seit dem 1. August 1961, also seit mehr als einem Jahr, als Telefonist wöchentlich 42 Stunden für einen Stundenlohn von 2,64 DM tätig war. Davon hatte der von dem Sachverständigen für völlig glaubwürdig gehaltene Kläger nichts gesagt, sondern ihm erzählt, er klebe nur in Heimarbeit Alben. Damit waren Tatsachen bekannt geworden, die durchaus geeignet waren, alles in einem völlig neuen Licht erscheinen zu lassen. Zwar waren die Tatsachen der Arbeit des Klägers als Telefonist und seines dabei erzielten Verdienstes an sich selbstverständlich noch kein unwiderleglicher Beweis gegen



die Erwerbs^{un}fähigkeit des Klägers; sie begründeten aber zum mindesten die Vermutung, daß von Erwerbsunfähigkeit nicht gesprochen werden könne. Unter diesen Umständen mußte das Berufungsgericht sich in der Tat zu neuen Ermittlungen gedrängt fühlen; insbesondere zu nochmaliger Anhörung der Gehörten oder anderer medizinischer Sachverständiger und zuvor zu genauer Beweiserhebung über den Einsatz des Klägers als Telefonist, insbesondere unter den Gesichtspunkten, ob die Beschäftigung des Klägers etwa lediglich auf Wohlwollen des Arbeitgebers beruhte oder ob er von Arbeitskollegen etwa gewissermaßen durchgeschleppt wurde oder ob er seine Tätigkeit nur auf Kosten seiner Gesundheit ausübte.

Die hiernach zulässige Revision ist auch begründet; denn es ist durchaus möglich, daß das Berufungsgericht bei zureichender Sachaufklärung zu einem anderen Urteil gelangt wäre. Dieses war daher aufzuheben und, da das Revisionsgericht die erforderlichen Ermittlungen nicht anstellen kann, war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

